



Einladung

zur

«Landsgemeinde»

(Einwohner-Gemeindeversammlung)

vom 26. Juni 2012

mit Berichten und Anträgen



Einladung zur «Landsgemeinde»

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat hat beschlossen, anstelle der traditionellen Einwohner-Gemeindeversammlung eine «Landsgemeinde» unter freiem Himmel durchzuführen. Sie sind freundlich eingeladen, bei guter Witterung am

Dienstag, 26. Juni 2012, 19.30 Uhr, auf dem Dorfplatz

an der Landsgemeinde teilzunehmen. Bei schlechter Witterung findet die Versammlung wie gewohnt im Saal zum Wilden Mann statt.

Traktanden

1. Protokoll

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2011

2. Rechnung 2011 der Einwohnergemeinde Frenkendorf

Genehmigung

3. Öffentliche Sicherheit / KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)

Genehmigung Vertrag und Nachtragskredit zum Budget 2012 in der Höhe von CHF 85'000.00

4. Öffentliche Sicherheit / Zivilschutz Altenberg und Regionaler Führungsstab

Genehmigung Vertrag ZSO Altenberg und Vertrag RFS Altenberg

5. Amtsbericht 2011/2012 der Geschäftsprüfungskommission

Kenntnisnahme

6. Verschiedenes

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates liegen für Sie ab Freitag, 25. Mai 2012, im **Gemeindezentrum Bächliacker** (Bächliackerstrasse 2) zum Abholen bereit. Selbstverständlich können Sie die Unterlagen auch telefonisch bestellen.

Die Einwohner-Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen.

Bereits mit dem vollendeten 18. Altersjahr sind Schweizerbürgerinnen und -bürger berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen.

Frenkendorf, 15. Mai 2012

Der Gemeinderat

2. Rechnung 2011 der Einwohnergemeinde Frenkendorf

Genehmigung

Laufende Rechnung

Die Rechnung 2011 schliesst bei einem Ertrag von CHF 35'447'478.02 und einem Aufwand von CHF 25'758'857.72 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9'688'620.30 ab.

Gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 158'700.00 schliesst die Rechnung rund CHF 9'847'320.30 besser ab. Die Rechnung zeigt, dass fast alle Aufwandarten unter den Budgetprognosen abgeschlossen haben. Die Budgetkredite in den Aufwandarten Sachaufwand und Entschädigungen an Gemeinwesen wurden insgesamt um CHF 479'361.50 unterschritten. Die Aufwandarten Personalaufwand, Passivzinsen, Abschreibungen, Eigene Beiträge und Einlagen in Sonderfinanzierungen wurden insgesamt um CHF 3'828'088.22 überschritten. Zusätzliche Abschreibungen wurden in der Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantennenanlage sowie u.a. in den Bereichen Gemeindeverwaltung, Gemeindestrassen/Werkhof, Friedhof und Bestattung sowie Raumplanung vorgenommen. Erfreulich entwickelten sich auf der Ertragsseite auch die Beträge im Bereiche der Steuererträge. Der Steuerertrag schliesst mit CHF 12'368'744.80 markant über den Erwartungen. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Steuererträge um CHF 714'744.80. Details entnehmen Sie bitte aus den allgemeinen Bemerkungen zur Jahresrechnung bzw. aus dem Bericht des Gemeinderates oder aus den Erläuterungen zur Laufenden Rechnung.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung **Gemeinschaftsantenne** schliesst mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 866.65 ab. Es konnten wegen den erhaltenen Benutzungsgebühren zusätzliche, nicht budgetierte Abschreibungen von CHF 19'000.00 getätigt werden.

Die Spezialfinanzierung **Wasserversorgung** zeigt einen Ertragsüberschuss von CHF 154'327.10 und schliesst somit um CHF 25'927.10 besser ab als budgetiert. Gründe dafür sind Minderaufwendungen bei den Auslagen für Energiekosten.

Die Spezialfinanzierung **Abwasserbeseitigung** zeigt aufgrund eines reduzierten Grundpreises für Abwasserableitungen einen markanten Mehrertrag von CHF 405'093.85. Im Budget wurde mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 46'100.00 gerechnet.

Die Spezialfinanzierung **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 24'364.62 ab. Sie weist somit einen um CHF 14'314.62 besseren Abschluss vor als budgetiert.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung zeigt Ausgaben von CHF 15'928'711.32 und Einnahmen von CHF 16'337'577.25. Durch den Verkauf der Sekundarschulbauten an den Kanton wurden mehr flüssige Mittel eingenommen als für Investitionen ausgegeben. Diese Art von Mittelzugang wird Desinvestition genannt. Unsere Netto-Desinvestition 2011 beträgt CHF 408'865.93.

Finanzierung

Die Rechnung zeigt einen Finanzierungsüberschuss von CHF 11'630'884.00 und ist somit um CHF 12'908'534.00 besser als geplant. Dies ist hauptsächlich auf den Erlös aus dem Verkauf der Sekundarschulbauten an den Kanton Basel-Landschaft über rund CHF 12,6 Mio. zurückzuführen. Die Jahresergebnisse der einzelnen Spezialfinanzierungen wurden hierbei nicht berücksichtigt.

In Zahlen			
<i>Laufende Rechnung</i>	Aufwand	CHF	25'758'857.72
	Ertrag	CHF	35'447'478.02
	Ertragsüberschuss	CHF	9'688'620.30
<i>Investitionsrechnung</i>	Ausgaben	CHF	15'928'711.32
	Einnahmen	CHF	16'337'577.25
	Einnahmenüberschuss Investitionsrechnung	CHF	408'865.93
	Abschreibungen (ordentliche u. zusätzliche)	CHF	1'533'397.77
	Finanzierungsüberschuss	CHF	11'630'884.00
	Mittel- und langfristige Schulden	CHF	8'500'000.00
	Eigenkapital	CHF	16'130'266.89

Das Ergebnis der Laufenden Rechnung wurde im Vergleich zum Voranschlag durch folgende Positionen beeinflusst:

	Mehraufwand Minderertrag	Minderaufwand Mehrertrag
3 Aufwand		
30 Personalaufwand	12'539.42	
31 Sachaufwand		168'078.45
32 Passivzinsen	1'710.25	
33 Abschreibungen	529'902.42	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen		311'283.05
36 Eigene Beiträge	402'833.91	
38 Einlagen in Sonderfinanzierungen	2'881'102.22	
4 Ertrag		
40 Steuereinnahmen		714'744.80
41 Regalien		68'604.00
42 Vermögenserträge		11'567'865.39
43 Entgelte		754'003.44
44 Beiträge ohne Zweckbindung		4'970.65
45 Rückerstattungen Gemeinwesen	33'340.50	
46 Beiträge für eigene Rechnung		119'199.24
48 Entnahmen aus Sonderfinanzierungen	158'700.00	
Total	4'020'128.72	13'708'749.02
Saldo der Verbesserung	9'688'620.30	

Fazit zur Jahresrechnung 2011

Die Gemeinde Frenkendorf darf mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9.69 Mio. ein äusserst erfreuliches Rechnungsergebnis vorweisen, welches sehr deutlich über den Erwartungen liegt. Der im Vergleich zum Voranschlag massiv verbesserte Abschluss ist in erster Linie auf den Erlös aus dem nun vollzogenen Verkauf der Sekundarschulbauten an den Kanton Basellandschaft zurückzuführen. Im positiven Abschluss sind ausserdem Vorfinanzierungen in Höhe von insgesamt CHF 2.2 Mio., sowie zusätzliche Abschreibungen von rund CHF 0.5 Mio. enthalten.

Anmerkung: Würde die vorliegende Rechnung 2011 um alle diese ausserordentlichen Faktoren bereinigt, verbliebe immer noch ein ebenfalls höchst positiver Ertragsüberschuss von knapp CHF 1.1 Mio!

Ebenso erfreulich sind die gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 0.6 Mio. gestiegenen Steuererträge der natürlichen Personen, sowie die höheren Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen. Diese Einnahmesteigerungen dürfen für die nächste Zukunft aber nicht als gegeben betrachtet werden. Gemeinderat und Verwaltung bleiben, insbesondere in Anbetracht der grossen, zukünftigen, finanziellen Belastungen echt gefordert, die finanziellen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Dass dies auch rege umgesetzt wird, beweisen die fortwährende Reduktion des Sachaufwandes und die Einhaltung des Personalaufwandes. Hingegen belastet der Bereich Soziale Wohlfahrt, trotz erhöhten Rückerstattungen von Versicherungsleistungen, die laufende Rechnung weiterhin stark.

Der Erlös der Sekundarschulbauten und die wesentlich höheren Anwenderbeiträge und Gebühren, führten in der Investitionsrechnung gar zu einer Nettodesinvestition und einem beispiellosen Finanzierungsüberschuss von CHF 11.6 Mio!

Da die nächsten Darlehen erst 2012 zur Rückzahlung fällig werden, verbleiben die langfristigen Schulden bei CHF 8.5 Mio. Die flüssigen Mittel nahmen um stolze CHF 12.8 Mio. zu. Nach Verbuchung des Ertragsüberschusses beträgt unser Eigenkapital stattliche CHF 16.1 Mio! Eine hervorragende Basis für die in den nächsten Jahren anfallenden Aufgaben und Investitionen.

Frenkendorf verfügt, insbesondere dank dem aussergewöhnlichen Ergebnis der Jahresrechnung 2011, über einen überaus soliden und kerngesunden Finanzhaushalt. Es muss gewährleistet bleiben, dass Frenkendorf und seine Bevölkerung weiterhin von einem zeitgemässen Leistungsangebot und einer gegenüber anderen Gemeinden konkurrenzfähigen Steuer- und Gebührenbelastung profitieren kann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Die Jahresrechnung 2011 der Einwohnergemeinde Frenkendorf wird genehmigt.

3. Öffentliche Sicherheit / KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) Genehmigung Vertrag und Nachtragskredit in der Höhe von CHF 85'000.00

Ausgangslage

Die Bundesversammlung hat im Dezember 2008 die Totalrevision des Vormundschaftsrechts verabschiedet. Das neue Recht bringt grundlegende Änderungen im materiellen und formellen Recht. So sind künftig kantonale oder regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erstinstanzlich für sämtliche Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig. Kernstück der Revision ist die Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden. Gemäss Bundesgesetzgeber ist die neue Erwachsenenschutzbehörde eine interdisziplinäre Fachbehörde, die auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde wahrnimmt. Die Behörde fällt ihre Entscheide in der Regel mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone müssen gemäss Bundesrecht mindestens eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schaffen. Das neue Recht tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Sicherheitsdirektion BL unterbreitete zwei Modelle einer Neuorganisation der Vormundschaftsbehörden zur Vernehmlassung. Die Gemeinden lehnten insbesondere das zentralistische Modell des Kantons ab und forderten ein Modell unter kommunaler Trägerschaft, was durch den Landrat im Februar 2012 im Rahmen einer Gesetzesvorlage verabschiedet wurde.

Neu sind die Gemeinden Trägerinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wobei die jeweiligen Einwohnergemeinden entscheiden, zu welchem Kreis sie gehören. Die Einwohnergemeinden bestellen die gemeinsame KESB durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der von der Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat zu genehmigen ist. Die Gemeinderäte des Bezirks Liestal (ohne Bubendorf und Ziefen) entschieden sich dafür, eine gemeinsame KESB Kreis Liestal zu gründen. Sie beauftragten die Sitzgemeinde Liestal, das Präsidium des Spruchkörpers der KESB Kreis Liestal per 1.07.2012 in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss zu besetzen.

In den Teilprojektgruppen, im Projektteam und im Lenkungsausschuss, in denen alle beteiligten Gemeinden vertreten sind, wurden in den Monaten Februar bis April 2012 folgende Grundlagen erarbeitet:

1. Vertragsentwurf
2. Budget (Aufbau und Betrieb)
3. Raumkonzept/Infrastruktur
4. Stellenplan

Gemäss Projektfahrplan gilt es, vorab den Vertrag über die Schaffung einer gemeinsamen KESB durch die Gemeindeversammlungen oder den Einwohnerrat der angeschlossenen Gemeinden zu verabschieden. Nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat wird er per 1.01.2013 wirksam. Das Projekt wird parallel dazu die Ausführungsbestimmungen erarbeiten, die von den Gemeindexekutiven zu beschliessen sind. Im April 2012 wurden die weiteren Funktionen des Spruchkörpers analog des Anstellungsverfahrens des Präsidiums ausgeschrieben. Die übrigen Stellen werden durch das Präsidium besetzt. Es sind geeignete Räumlichkeiten und EDV zu organisieren. Ab dem 1.07.2012 führt das Präsidium die Aufbauarbeiten weiter, organisiert die Übergabe der Fälle, den Pikettdienst, erstellt eine Geschäftsordnung und definiert die Prozessabläufe.

Vertragsinhalt

Die neue KESB Kreis Liestal wird neben der Leitung und dem Behördensekretariat einen Spruchkörper mit 5 Mitgliedern (2 in Stellvertretung) umfassen und ihren Amtssitz in Liestal haben. Sie kann aber in den Räumlichkeiten einer anderen Vertragsgemeinde untergebracht werden. Die Versammlung der Gemeindedelegierten, in der jede Gemeinde mit einer Person vertreten ist, ist zuständig für die Anstellung des Spruchkörpers und für die übrigen Befugnisse, die ihr gemäss dem kantonalen Personalrecht als Anstellungsbehörde zustehen. Im Weiteren wird sie zu Handen der Vertragsgemeinden jedes Jahr ein Budget und eine Jahresrechnung verabschieden. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfung geschieht durch eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, die von den drei bevölkerungsreichsten Vertragsgemeinden aus den Reihen ihrer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen bestückt wird (Pratteln, Liestal, Frenkendorf). Diese beauftragen mit der Rech-

nungsprüfung ein qualifiziertes Treuhandunternehmen. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Vertrag werden die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden in einer separaten Vereinbarung festlegen. Die Kosten für die neue Behörde tragen die beteiligten Gemeinden gemeinsam: Die Laufenden Kosten werden zu 30 % entsprechend der Einwohnerzahl berechnet, die restlichen 70 % im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes. Kosten für Haftungsfälle und unrechtmässige Unterbringungen werden gemäss den Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt, weitere spezielle Kosten werden von der vom Fall betroffenen Vertragsgemeinde getragen. Die bis Ende 2012 anfallenden Aufbaukosten werden entsprechend der Bevölkerungszahl per 01.01.2012 verhältnismässig aufgeteilt.

Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal wird von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden abgeschlossen, muss aber von den Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten bzw. Gemeindekommissionen und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt werden.

Der Vertragsentwurf ist als Anhang Nr. 1 zu dieser Vorlage enthalten.

Kosten

Vorauszuschicken ist, dass die Kosten für das Vormundchaftswesen bereits heute von den Gemeinden getragen werden. Die Revision des Bundesrechts bringt denn auch von ein paar Ausnahmen abgesehen (z.B. dem Vorsorgeauftrag) nicht grundlegend neue Aufgaben mit sich; es sind vielmehr die erhöhten Anforderungen an die Vormundschaftsbehörden, die beabsichtigte Professionalisierung des ganzen Bereiches mit der daraus resultierenden Schaffung einer Fachbehörde, die zu einer Kostensteigerung führen werden.

Die Berechnung der effektiven Kosten ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig: Die Behörde muss zum einen ganz neu aufgebaut werden. Es fallen mithin einmalige Kosten (sogenannte Aufbaukosten) für den Bezug neuer Räumlichkeiten (Renovations-, Einrichtungs- und Installationskosten, Umzug etc.) an; diese Kosten wurden soweit als möglich im Projekt erhoben, können teilweise aber nur geschätzt werden. Ebenfalls einmalig sind die Kosten für die Schulungen der Mitarbeitenden der KESB sowie der Projektkosten. Zum anderen müssen die künftig zu treffenden Massnahmen für den Einzelfall massgeschneidert sein. Der Fallbearbeitungsaufwand wird voraussichtlich grösser.

Aufbau und Betrieb der KESB sollen soweit als möglich kostendeckend sein. Die entstehenden Kosten sollen den verursachenden Personen demgemäss grundsätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Kanton hat zur Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Allerdings gibt es einen grossen Anteil an Tätigkeiten, die nicht verrechnet werden können, so beispielsweise Vorabklärungen zu Massnahmen, die später aber nicht zur Anordnung einer Massnahme führen, Vernehmlassungen zu Beschwerdefällen, Beratung in laufenden Massnahmen, Ausbildung und Betreuung von Mandatsträgern sowie Vernetzungsarbeit mit den Fachstellen. Im Weiteren ist mit einem relativ hohen Anteil an Ausfällen zu rechnen, da zahlreiche Betroffene nicht oder nur teilweise in der Lage sind, die anfallenden Kosten zu bezahlen; seitens des Kantons wird mit einer Ausfallquote von 25 % gerechnet. Dies wird das untere Ende des Spektrums sein.

Aufbaukosten

Im Jahr 2012 entstehen Aufbaukosten für Personal, Räume, Einrichtung, Umzug, EDV/Telefonie, Projektkosten und dergleichen von rund CHF 670'000.00. Diese Aufbaukosten werden im Verhältnis der Bevölkerungszahl auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Für Frenkendorf ist von einem Betrag von rund CHF 81'000.00 auszugehen.

Diese Kosten waren zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt und sind entsprechend auch nicht im laufenden Voranschlag 2012 enthalten. Obwohl es sich bei diesem Geschäft um die Umsetzung von übergeordnetem Recht handelt, sollte entsprechend ein Nachtragskredit zum Budget 2012 in der Höhe von CHF 85'000.00 bewilligt werden.

Wiederkehrende Kosten

Gemäss heutigem Stand ist von folgenden Personalkosten auszugehen:

Funktion

Präsidium	(100 %)
3 Mitglieder Spruchkörper	(220 %)
Sozialarbeit	(70 %)
Buchhaltung	(160 %)
Sekretariat	(220 %)

Total Personalkosten

KESB Kreis Liestal CHF 820'800.00

Hinzuzurechnen sind weitere wiederkehrende Kosten gemäss Budget KESB von rund CHF 287'644.00. Dies ergibt einen voraussichtlichen jährlichen Aufwand ab 2013 von CHF 1'108'444.00.

Die wiederkehrenden Kosten ab 2013 werden gemäss Vertrag zu 30 % auf die Vertragsgemeinden verteilt, massgebend sind die Einwohnerzahlen per 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres. Die restlichen Kosten werden im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes verteilt.

Der Aufwand der KESB für Vaterschaftsabklärungen und die Unterstützung beim Abschluss von Vereinbarungen über den Unterhalt bzw. die gemeinsame elterliche Sorge werden über Gebühren der Betroffenen finanziert. Wird der Aufwand nicht ganz durch die Gebühren gedeckt, übernimmt die betroffene Gemeinde den Restaufwand.

Hochrechnung der wiederkehrenden Kosten für Frenkendorf

Die Kosten im Vormundschaftswesen für das Jahr 2011 betragen für die Einwohnergemeinde Frenkendorf im Total rund CHF 80'000.00, was gemessen an den derzeit rund 80 vormundschaftlichen Mandaten einen Betrag von CHF 1'000.00 pro Fall ergibt. Gestützt auf die Schätzung der wiederkehrenden Kosten unter Anwendung des Kostenverteil-Schlüssel ergibt dies für unsere Gemeinde einen Kostenbelastung pro Mandat von gut CHF 1'687.00, resp. Gesamtkosten von CHF 135'000.00 was einer Zunahme von circa 68 % ergibt.

Eine Entlastung bringt auf der Kostenseite einzig die Auflösung der Amtsvormundschaften; der entsprechende Kostenausfall von rund 1.45 Mio Franken wird den Gemeinden über den Finanzausgleich weitergegeben.

Die durch den Bund beschlossene Professionalisierung in diesem Bereich fordert hier ihren finanziellen Tribut in eklatanter Höhe. In vielerlei Hinsicht lässt sich sicher die Wichtigkeit der Angelegenheit für schutzbedürftige Personen erklären. Für die Gemeinde Frenkendorf kann jedoch festgehalten werden, dass die Tätigkeiten immer mit der grösstmöglichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt wurden, was auch die äusserst geringe Anzahl Beschwerden auf eindruckliche Art beweist.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch einige Unbekannte enthält. Der Auftrag gemäss Bundesrecht ist aber umzusetzen und darf nicht hinausgezögert werden. Aufgrund der gegebenen Ausgangslage fehlt die Zeit, die neue Behörde bis ins Detail zu planen und anschliessend umzusetzen, vielmehr ist eine rollende Planung in Gang, um rechtzeitig auf den 1. Januar 2013 bereit zu sein. So müssen schon vor Verabschiedung des Vertrages geeignetes Personal und Räumlichkeiten gefunden sowie die Infrastruktur eingekauft werden. Die Zeit fehlt auch für detaillierte Kommissionsberatungen. Um dennoch eine rechtliche Grundlage für die weiteren Tätigkeiten zu haben, beantragt der Gemeinderat deshalb die Zustimmung zum Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Der Vertrag mit der KESB Liestal (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal) wird genehmigt.**
- 2. Zur Deckung des Anteils der Einwohnergemeinde Frenkendorf an den Aufbaukosten sowie Projektkosten wird ein Nachtragskredit zum Budget 2012 Konto 101.353 in der Höhe von CHF 85'000.00 bewilligt.**
- 3. Er tritt am 1. Januar 2013 nach der Zustimmung sämtlicher Gemeinden im KESB-Kreis Liestal sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.**

4. Öffentliche Sicherheit / Zivilschutz Altenberg und Regionaler Führungsstab Genehmigung Vertrag ZSO Altenberg und RFS Altenberg

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg regeln den Regionalen Führungsstab und die Zivilschutzorganisation Altenberg mit Verträgen vom Dezember 2002 bzw. Juni 2000.

Im Sommer 2007 hatte der Regionale Führungsstab (RFS) den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden einen Bericht mit Antrag zur Änderung der Zusammensetzung des RFS Altenberg eingereicht. Aufgrund der gemachten Erfahrungen und Vergleichen mit den Strukturen ähnlicher Führungsstäbe und unter Beizug des Mustervertrages des Kantons BL wurde eine neue Zusammensetzung des RFS vorgeschlagen. Die zuständigen GR-Mitglieder sollten nicht mehr direkt dem RFS angehören, sondern eine "**Sicherheitskommission**", in Personalunion mit der Zivilschutz-Kommission, bilden. Die vorgeschlagene Änderung der Organisationsform wurde von den Gemeinderäten begrüsst. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche den Auftrag hatte, die Verträge zu überarbeiten bzw. zu erneuern. Die Arbeitsgruppe nutzte die Gelegenheit und hatte neu auch die Aufgaben und Kompetenzen vertraglich festgehalten. Im Weiteren wurden Begriffe den bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst, so wurde aus der bisherigen Zivilschutzorganisation (ZSO) neu die Zivilschutzkompanie (ZS Kp).

Vorprüfung des Kantons

Im Frühjahr 2009 wurde der Vertragsentwurf über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz der Region Altenberg an das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zur Vorprüfung eingereicht. Das Amt monierte, dass der Vertrag nicht auf dem Mustervertrag aufgebaut war und wir wurden aufgefordert, für den Regionalen Führungsstab sowie für die Zivilschutzkompanie Altenberg zwei neue Verträge, welche auf dem Musterreglement basieren, zu erstellen. Die Ausarbeitung der neuen Verträge verlief etwas harzig und diese konnten erst Mitte Februar 2012 dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zur Vorprüfung eingereicht werden. Mit Schreiben vom 27. April 2012 bestätigt uns das Amt, dass sie die Verträge - gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 - geprüft und für in Ordnung befunden hat.

Genehmigung

Anschliessend haben die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden die Verträge Regionaler Führungsstab und Zivilschutzkompanie Altenberg in der vorliegenden Form gutgeheissen. Die anderen Vertragsgemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Giebenach und Hersberg sind aufgefordert, diese Verträge der nächsten Einwohnergemeinde-Versammlung ebenfalls zur Beschlussfassung vorzulegen. Abschliessend müssen die Verträge vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt werden.

Inkraftsetzen

Die Inkraftsetzung der Verträge kann, die Zustimmung der Einwohnergemeinde-Versammlungen sowie der Sicherheitsdirektion vorausgesetzt, rückwirkend per 1. Juli 2012 erfolgen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung als Beschluss:

1. **Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg über den Regionalen Führungsstab vom 16. Februar 2012 wird genehmigt.**
2. **Er tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 nach der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.**

6. Amtsbericht 2011/2012 der Geschäftsprüfungskommission

Kenntnisnahme

Ausgangslage

Das Reglement für die Gemeindekommission und die Geschäftsprüfungskommission verpflichtet in § 9 die Geschäftsprüfungskommission, jeweils im ersten Halbjahr der Gemeindeversammlung über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr zu berichten.

Die Geschäftsprüfungskommission lässt ihren Amtsbericht für die Prüfungsperiode 2011/2012 als Beilage zum Anzeiger Nr. 11 vom 25. Mai 2012 an alle Haushalte verteilen.

Der Gemeinderat wird sich in der Gemeindeversammlung zu diesem Amtsbericht mündlich äussern. Der Amtsbericht liegt dieser Einladung als Anhang bei.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Vom Amtsbericht der Geschäftsprüfungskommission Frenkendorf für die Prüfungsperiode 2011/2012 wird Kenntnis genommen.

Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal

Vom 7. Mai 2012

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramllinsburg, Seltisberg und gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und § 40 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; SGS 180) vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramllinsburg und Seltisberg (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes (kurz: *KESB*).

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden Delegierte in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Jede Vertragsgemeinde ernennt einen Delegierten.

³ Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr vertraglich zugewiesen sind.

⁴ Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

II. Organisation

§ 4 KESB

¹ Amtssitz der KESB ist die Stadt Liestal (Sitzgemeinde). Die KESB kann in einer anderen Vertragsgemeinde untergebracht werden.

² Sie umfasst:

- a. das Präsidium (inkl. Leitung);
- b. einen Spruchkörper;
- c. das KESB Sekretariat.

§ 5 Berufsbeistandschaft

Jede Vertragsgemeinde stellt je die Berufsbeistandschaft für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde bereit. Sie kann Dritte mit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft beauftragen.

§ 6 Sozialarbeiterische Abklärungen

Soweit die Abklärungen nicht durch die KESB selbst vorgenommen werden, führt jede Vertragsgemeinde die sozialarbeiterischen Abklärungen für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde selber durch und erstattet der KESB Bericht und Antrag. Sie kann Dritte mit der Abklärung betrauen.

§ 7 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik, Medizin, Treuhandwesen, Steuerwesen, Bankenwesen oder Versicherungswesen besetzt werden.

³ Er erlässt eine Geschäftsordnung.

⁴ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 8 Stellen

Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der KESB fest.

§ 9 Anstellung

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

Die Mitglieder des Spruchkörpers (inkl. Präsidium/Leitung).

² Das Präsidium stellt die übrigen Mitarbeitenden an.

§ 10 Personalrecht

¹ Für die Mitglieder des Spruchkörpers und die Mitarbeitenden der KESB gilt das kantonale Personalrecht. Die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Basellandschaftlichen Pensionskasse sind nicht anwendbar.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihr gemäss dem kantonalen Personalrecht zustehen. Vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2.

III. Kontrolle

§ 11 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹ Der KESB ist eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beigegeben. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen bzw. der Finanzkommissionen der drei bevölkerungsreichsten Vertragsgemeinden.

³ Sie beauftragt ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Rechnungsprüfung.

§ 12 Kontrolle der Berufsbeistandschaften

Die Berufsbeistandschaften werden in der Regel alle zwei Jahre gemäss § 75 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch kontrolliert.

Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt, wer die Kontrolle vornimmt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann dafür nicht eingesetzt werden.

IV. Kosten

§ 13 Grundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der KESB.

² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 14 bis 16.

³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 15 und 16 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 14 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

³ Die Kosten für Investitionen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres in welchem sie anfallen auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 15 Laufende Kosten

¹ Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten;
- b. Sozialversicherungskosten;
- c. Weiterbildungskosten;
- d. Übriger Personalaufwand;
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien;
- f. Informatikkosten;
- g. Unterhalt- und Gerätekosten;
- h. Büromiete;
- i. Porti, Gebühren, Telefon;
- j. Kontroll- und Revisionskosten;
- k. Bankspesen und Gebühren;
- l. Versicherungen;
- m. Übriger Sachaufwand.

² Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands.

§ 16 Spezielle Kosten

¹ Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. Die Kosten für sozialarbeiterische Abklärungen und die Berufsbeistandschaften werden von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde getragen (§§ 5 und 6).
- b. die Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betriebs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung werden von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde getragen.
- c. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

- d. die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringung werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 17 Budget und Rechnung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten beschliesst jährlich zuhanden der Vertragsgemeinden ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der KESB.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2013 in Kraft und wird für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

² Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um zwei Jahre.

§ 19 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

§ 20 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Einwohnergemeinde Arisdorf

Präsident Verwalter
Arisdorf, den

Einwohnergemeinde Augst

Präsident Verwalter
Augst, den

Einwohnergemeinde Frenkendorf

Präsident Verwalter
Frenkendorf, den

Einwohnergemeinde Füllinsdorf

Präsident Verwalter
Füllinsdorf, den

Einwohnergemeinde Giebenach

Präsidentin Verwalter
Giebenach, den

Einwohnergemeinde Hersberg

Präsident Verwalter
Hersberg, den

Einwohnergemeinde Lausen

Präsident Verwalter
Lausen, den

Einwohnergemeinde Liestal

Präsidentin Verwalter
Liestal, den

Einwohnergemeinde Lupsingen

Präsident Verwalter
Lupsingen, den

Einwohnergemeinde Pratteln

Präsident Verwalter
Pratteln, den

Einwohnergemeinde Ramlinsburg

Präsident Verwalter
Ramlinsburg, den

Einwohnergemeinde Seltisberg

Präsident Verwalter
Seltisberg, den

Genehmigt vom **Regierungsrat des Kantons Baselland**

Regierungspräsident Landschreiber
Liestal,



VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden
ARISDORF, FRENKENDORF, FÜLLINSDORF, GIEBENACH und HER-
SBERG

über die

Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Altenberg

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schließen die Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

Art. 1 Grundlage

Gemäss § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg, (im Folgenden: Vertragsgemeinden) betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie Altenberg (im Folgenden: ZS Kp Altenberg).

² Die ZS Kp Altenberg übernimmt im Auftrag der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und Massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

B. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der ZS Kp Altenberg sind:

- a. Sicherheitskommission (SiKo)
- b. Leitung der Zivilschutzkompanie
- c. Administrativstelle
- d. Kontrollstelle

Art. 4 SiKo (Sicherheitskommission)

¹ Die SiKo besteht aus je einem zuständigen Gemeinderatsmitglied jeder Vertragsgemeinde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Die SiKo konstituiert sich selbst. Sie kann einen Ausschuss bilden und diesem eigene Kompetenzen übertragen.

³ Der Zivilschutzkommandant und der Zivilschutzstellenleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der SiKo teil.

Art. 5 Aufgaben der SiKo

¹ Der SiKo obliegt die Aufsicht über die ZS Kp Altenberg. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Budgets bis jeweils 30. Juni und der Jahresrechnung bis jeweils 15. März zu Händen der Vertragsgemeinden;
- b. Ernennung und Wahl des Zivilschutzkommandanten und der Offiziere;
- c. Regelung der Finanzkompetenzen des Zivilschutzkommandanten;
- d. Genehmigung des Jahresprogramms;
- e. Genehmigung der Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- f. Regelung der Aufgebotskompetenz;
- g. Erlass der Pflichtenhefte;
- h. Behandlung von Beschwerden von Zivilschutzangehörigen.

² Die Gemeinden werden mit den Beschlussprotokollen der Zivilschutzkommission regelmäßig informiert.

Art. 6 Finanzielle Kompetenzen der SiKo

Sie besitzt Finanzkompetenz für Nachtragskredite bis max. CHF 5'000.00 pro Jahr.

Art. 7 Leitung der Zivilschutzkompanie

¹ Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzkommandanten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und den Bestimmungen des Pflichtenhefts.

² Für die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzkompanie gelten die Vorgaben des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

Art. 8 Ausgabenkompetenz Zivilschutzkommandant

Im Rahmen des bewilligten Budgets hat der Zivilschutzkommandant die Ausgabenkompetenz.

Art. 9 Strafkompetenzen

Die Kompetenz Verwarnungen auszusprechen oder eine Verzeigung gegen einen Zivilschutzangehörigen auszulösen, wird dem Zivilschutzkommandanten übertragen.

Art. 10 Administrativstelle

¹ Die Aufgaben der Administrativstelle werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

² Der Zivilschutzkommandant kann gleichzeitig mit den Aufgaben der Administrativstelle für die Vertragsgemeinden betraut werden.

Art. 11 Leitgemeinde

Die SiKo bestimmt die Leitgemeinde.

Art. 12 Kontrollstellen

Die Kontrollstellen bestehen aus der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

Art. 13 Arbeitsverhältnisse

¹ Zivilschutzkommandant und Administrativstelleninhaber können privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich angestellt werden.

² Allfällige Arbeitsverhältnisse richten sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

³ Fachlich sind sie der SiKo unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeindeverwalter der Leitgemeinde.

Art. 14 Entschädigungen

Die Entschädigungen an die SiKo, die ausgewählten Kader der Zivilschutzkompanie sowie der Kontrollstelle richten sich nach dem Anhang 1.

Art. 15 Anlagen und öffentliche Schutzräume

¹ Die Kosten für den Betrieb und den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller Anlagen werden durch die Standortgemeinden getragen.

² Die ZS Kp Altenberg überprüft jährlich alle Zivilschutzanlagen der Vertragsgemeinden auf die Funktionstüchtigkeit und meldet Mängel der zuständigen Gemeinde.

³ Jede Vertragsgemeinde ist für die Finanzierung und Erneuerung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich

⁴ Jede Vertragsgemeinde kann ihre Zivilschutzanlagen, mit Ausnahme der durch die SiKo und den Kanton für die Katastrophen- und Nothilfe bestimmten Anlagen, vermieten und/oder für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

Art. 16 Miete und Verträge

¹ Die ZS KP Altenberg mietet die für ihren Betrieb notwendigen Anlagen und Räumlichkeiten.

² Die SiKo schließt die notwendigen Verträge ab.

Art. 17 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 18 Material-Mitbenutzung

Die ZS Kp Altenberg stellt ihr Material, soweit dies möglich ist, den Partnerorganisationen (Feuerwehren, Gemeindewerke etc.) zur Verfügung.

E. Finanzierung

Art. 19 Kosten

¹ Die ordentlichen Kosten der gemeinsamen ZS Kp Altenberg wie:

- a. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft;
- b. ordentliche Entschädigung für die SiKo;
- c. ordentliche Personalkosten der ZS Kp Altenberg;
- d. Entschädigung der Administrativstelle;
- e. Aufwand der Leitgemeinde;
- f. Kosten für Material, Aggregate und Fahrzeuge der ZS Kp Altenberg;
- g. Mieten der Anlagen und Räumlichkeiten;

tragen die Vertragsgemeinden in jedem Fall gemeinsam.

² Die Einsatzkosten/Ereigniskosten wie:

- a. Einsatzentschädigung an die Mitglieder der SiKo;
- b. Einsatzentschädigung an die Mitglieder der ZS Kp Altenberg;
- c. Verpflegungs- und Einquartierungskosten
- d. externe Transport- und Entsorgungskosten;
- e. externe Materialkosten und -mieten;
- f. externe Maschinenkosten und -mieten
- g. Drittkosten für Beizug externer Leistungserbringer;
- h. allfällige weitere Kosten aus den Entscheiden des RFS;

werden gemeinsam getragen, wenn

- a. mindestens 2 Gemeinden vom Ereignis direkt betroffen sind;
- b. die Einsatz/Ereigniskosten einen Betrag von Fr. 5.-/Einwohner und Ereignis nicht übersteigen;

Es kann auf die Verursacher Rückgriff genommen werden.

³ Andersartige Kostenverteiler, als in Art. 22 Absatz 1 umschrieben (z. B. bei Ereignissen, welche nur eine einzelne Gemeinde betreffen), können nur mit Beschluss (einfaches Mehr) aller Gemeinderäte der Verbandsgemeinden auf Antrag der Sicherheitskommission innert 30 Tagen nach Eintritt des Ereignisses festgelegt werden.

Grundsätzlich gilt das Solidaritätsprinzip bis zu einem Betrag von Fr. 5.-/Einwohner und Ereignis in jedem Fall.

Art. 20 Kostenverteiler, Rechnungsstellung

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der ZS Kp Altenberg.

⁵ Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 21 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

C. Schlussbestimmungen

Art. 22 Versicherung

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für die ZS Kp Altenberg eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

Art. 23 Schadenersatzforderung

¹ Die Leitgemeinde macht als Vertreterin der Vertragsgemeinden Regress- und Schadenersatzansprüche geltend.

² Die Leitgemeinde handelt dabei auf Rechnung der ZS Kp Altenberg.

Art. 24 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Auflösung oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 25 Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können in die ZS Kp Altenberg aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Gemeinderäte zustimmen.

Art. 26 Streitschlichtung

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg.

² Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen auf, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen.

³ Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 01.07.2012 in Kraft.

**EINWOHNERGEMEINDE
ARISDORF**

Mit Beschluss der Einwohner-
Gemeindeversammlung
vom.....

Der Präsident:

Die Verwalterin:

**EINWOHNERGEMEINDE FREN-
KENDORF**

Mit Beschluss der Einwohner-
Gemeindeversammlung
vom.....

Der Präsident:

Der Verwalter:

**EINWOHNERGEMEINDE
FÜLLINSDORF**

Mit Beschluss der Einwohner-
Gemeindeversammlung
vom.....

Der Präsident:

Der Verwalter:

**EINWOHNERGEMEINDE
GIEBENACH**

Mit Beschluss der Einwohner-
Gemeindeversammlung
vom.....

Die Präsidentin

Der Verwalter

**EINWOHNERGEMEINDE HERS-
BERG**

Mit Beschluss der Einwohner-
Gemeindeversammlung
vom.....

Der Präsident:

Der Verwalter:

ZS Kp Altenberg**Anhang I****A. Entschädigungen**

Als Index wird der Ansatz der Teuerung für das Kantonspersonal (Festlegung durch den Landrat) angewendet. Die aufgeführten Entschädigungsansätze basieren auf dem Indexstand 100 = Jahr 2012.

1. Jährliche Pauschalentschädigung

Kommandant ZS Kp	CHF 8'869.20
Kommandant-Stv. ZS Kp	CHF 3'501.00
Ausbildungschef	CHF 4'434.60

Wird einer Person eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, so sind sämtliche ausserdienstliche Leistungen (Sitzungen, Einsätze, Augenscheine, Besprechungen, Tagungen, Aus- und Weiterbildungen, Vorbereitungsarbeiten etc.) abgegolten.

Bei Personen mit einer Pauschalentschädigung kann die SiKo im Rahmen ihrer Finanzkompetenz eine Nachzahlung bewilligen, wenn die Entschädigung in keinem Verhältnis zum effektiv nachgewiesenen Arbeitsaufwand steht (Bsp.: Grossereignis oder Pandemie).

2. Entschädigung nach Aufwand

¹ Die nicht mit einer Pauschale entschädigten Mitglieder des Zivilschutzkaders erhalten für ihre ausserdienstlichen Aufwendungen eine indexierte Entschädigung von CHF 35.00 pro Stunde. Dieser Ansatz beruht auf dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Leitgemeinde.

² Die Mitglieder der Gemeinderäte können für ihre Aufwendungen keine Entschädigungszahlungen bei der ZS Kp Altenberg geltend machen.

3. Sold

Für die Teilnahme an Übungen und bei Ereignisfällen wird den Angehörigen des Zivilschutzes ein Sold gemäss den Ansätzen des Bundes ausgerichtet.



VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden
ARISDORF, FRENKENDORF, FÜLLINSDORF, GIEBENACH und HER-
SBERG

über den

Regionalen Führungsstab Altenberg

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schliessen die Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

Art. 1 Grundlage

Gemäss § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Art. 2 Zweck

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg (im Folgenden: Vertragsgemeinden) betreiben einen gemeinsamen, regionalen Führungsstab Altenberg (im Folgenden: RFS Altenberg) als Planungs-, Koordinations- und Führungsorgan bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

B. Organisation

Art. 3 Organe und Einsatzmittel

¹ Die Organe sind:

- a. Sicherheitskommission (SiKo)
- b. RFS Altenberg
- c. Administrativstelle
- d. Kontrollstelle

² Die Einsatzmittel bei Katastrophen und Notlagen sind:

- a. Orts- und Verbundfeuerwehren der Vertragsgemeinden;
- b. Gemeindewerke, Gemeindeverwaltung und Gemeindepolizei der Vertragsgemeinden;
- c. Zivilschutzkompanie Altenberg (im Folgenden: ZS Kp Altenberg);
- d. Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abgeschlossen wurden;
- e. für die jeweilige Ereignisbewältigung benötigte Dritte;
- f. vom Kantonalen Krisenstab für die jeweilige Ereignisbewältigung zugewiesene Leistungserbringer.

Art. 4 Leitgemeinde, Kommandoposten

¹ Der Sitz des RFS Altenberg ist bei der Leitgemeinde der ZS Kp Altenberg.

² Das Arbeitsverhältnis und die Entschädigungen der Mitarbeiter des RFS Altenberg richten sich nach dem Personalreglement und den Ansätzen der Leitgemeinde.

Art. 5 SiKo (Sicherheitskommission)

¹ Die SiKo besteht aus je einem zuständigen Gemeinderatsmitglied jeder Vertragsgemeinde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Sie konstituiert sich selbst.

³ Im Ereignisfall kann sie sich gemäss der Betroffenheit der Vertragsgemeinden für die Ereignisbewältigung konstituieren.

⁴ Der Stabschef des RFS Altenberg, der Kommandant der ZS Kp Altenberg und der Zivilschutzstellenleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der SiKo teil.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der SiKo

¹ Der SiKo obliegt die Oberaufsicht über den RFS Altenberg. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen zu Handeln der jeweiligen Gesamtgemeinderäte bezüglich Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen;
- b. Genehmigung des Budgets bis jeweils am 30. Juni und der Jahresrechnung bis jeweils am 15. März;
- c. Ernennung und Wahl der Mitglieder des RFS Altenberg;
- d. Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden;

- e. Regelung der Aufgebotskompetenz;
- f. Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- g. fakultative Teilnahme an Rapporten des RFS Altenberg.

² Im Einsatz entscheidet sie über Anträge des RFS Altenberg.

Art. 7 Finanzielle Kompetenzen der SiKo

Sie besitzt Finanzkompetenz für Nachtragskredite bis max. CHF 5'000.00 pro Jahr.

Art. 8 Regionaler Führungsstab Altenberg

¹ Der RFS Altenberg wird von der SiKo gewählt.

² Er setzt sich zusammen aus:

- a. Stabsleitung
- b. Führungsunterstützung
- c. Dienstchef Feuerwehr
- d. Dienstchef Polizei
- e. Dienstchef Gesundheit
- f. Dienstchef Zivilschutz
- g. Dienstchef Werke
- h. Dienstchef Verwaltung/Koordinator für wirtschaftliche Landesversorgung
- i. Vertreter der SiKo
- j. Administration

³ Im Ereignisfall kann der RFS bei Bedarf und auf Antrag der Stabsleitung durch weitere Spezialisten und Dritte ergänzt werden.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen des Regionalen Führungsstabes Altenberg

¹ In Vorbereitung auf mögliche Einsätze:

- a. ist er für die Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schweren Mangelagen verantwortlich;
- b. informiert und berät er die Konferenz der Gemeinderäte über alle Belange im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- c. stellt er Anträge im Bereich Vorsorge zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte. Insbesondere stellt er Anträge für die Genehmigung des Budgets, für die Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden, für die Aufgebotskompetenz und für das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- d. bildet er sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil.

² Im Einsatz:

- a. erarbeitet er politisch relevante Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte;

- b. koordiniert oder führt er die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen;
- c. ordnet er bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter ohne Zeitverzug getroffen werden müssen.

Art. 10 Ausgabenkompetenz

Im Rahmen des bewilligten Budgets hat der RFS Altenberg die Ausgabenkompetenz.

Art. 11 Administrativstelle

¹ Die Aufgabe der Administrativstelle sind im Pflichtenheft umschrieben.

² Der Zivilschutzkommandant kann gleichzeitig mit den Aufgaben der Administrativstelle für die Vertragsgemeinden betraut werden.

Art. 12 Kontrollstellen

Die Kontrollstellen sind die Rechnungs- und die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

Art. 13 Zivilschutzkompanie Altenberg

Zusammensetzung und Aufgaben der ZS Kp Altenberg sind im Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Altenberg vom 01.07.2012 festgelegt.

Art. 14 Orts- und Verbundfeuerwehren

Zusammensetzung und Aufgaben der Orts- und Verbundfeuerwehren richten sich nach den Feuerwehrreglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons.

Art. 15 Gemeindepolizei

Zusammensetzung und Aufgaben der Polizeidienste sind in den einschlägigen Reglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons festgelegt.

Art. 16 Gemeindewerke

Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeindewerke richten sich nach den Reglementen der Vertragsgemeinden.

C. Einsatz RFS und Alarmierung

Art. 17 Führungsstufen

¹ Der RFS Altenberg kann durch den zuständigen Einsatzleiter oder den Schadenplatzkommandanten sowie entsprechend der vorgesehenen Aufgebotskompetenz der SiKo aufgebots werden.

² Bei Katastrophen (natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis bzw. schwerer Unglücksfall), Notlagen und schweren Mangellagen wird die Koordination oder Führung durch den RFS Altenberg wahrgenommen.

Art. 18 Alarmierung und Information der Bevölkerung

¹ Der RFS Altenberg sorgt dafür, dass:

- a. die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons sichergestellt ist;
- b. die Bevölkerung, soweit es die Umstände zulassen, umfassend über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Massnahmen informiert wird.

² Erstreckt sich das Ereignis respektive die Schadenlage über die Region hinaus, liegt die Informationsführung beim Kantonalen Krisenstab.

D. Material, Anlagen

Art. 19 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungsmittel des RFS Altenberg werden durch diesen beschafft, genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 20 Anlagen

Die Verantwortung sowie die Kostentragung für den Betrieb sowie den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch den RFS Altenberg genutzten Anlagen obliegt der ZS Kp Altenberg.

E. Finanzierung

Art. 21 Kosten

¹ Die Verwaltungskosten:

- a. Ordentliche Entschädigung an die Mitglieder der SiKo gemäss Anhang I;
- b. Ordentliche Entschädigung an die Mitglieder des RFS Altenberg gemäss Anhang I;
- c. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des RFS Altenberg;
- d. administrativer Aufwand;

tragen die Vertragsgemeinden in jedem Fall gemeinsam.

² Die Einsatzkosten/Ereigniskosten wie:

- a. Einsatzentschädigung an die Mitglieder der SiKo gemäss Anhang I;
- b. Einsatzentschädigung an die Mitglieder des RFS Altenberg gemäss Anhang I;
- c. Einsatzentschädigung an die Mitglieder weiterer Einsatzformationen gemäss Anhang I;
- d. Verpflegungs- und Einquartierungskosten
- e. externe Transport- und Entsorgungskosten;
- f. externe Materialkosten und -mieten;
- g. externe Maschinenkosten und -mieten
- h. Drittkosten für Beizug externer Leistungserbringer;
- i. allfällige weitere Kosten aus den Entscheiden des RFS;

werden gemeinsam getragen, wenn

- a. mindestens 2 Gemeinden vom Ereignis direkt betroffen sind;
- b. die Einsatz/Ereigniskosten einen Betrag von Fr. 5.00/Einwohner und Ereignis nicht übersteigen;

Es kann auf die Verursacher Rückgriff genommen werden.

³ Andersartige Kostenverteiler, als in Art. 22 Absatz 1 umschrieben (z. B. bei Ereignissen, welche nur eine einzelne Gemeinde betreffen), können nur mit Beschluss (einfaches Mehr) aller Gemeinderäte der Verbandsgemeinden auf Antrag der Sicherheitskommission innert 30 Tagen nach Eintritt des Ereignisses festgelegt werden.

Grundsätzlich gilt das Solidaritätsprinzip bis zu einem Betrag von Fr. 5.-/Einwohner und Ereignis in jedem Fall.

Art. 22 Kostenteiler, Rechnungsführung

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten des RFS Altenberg.

⁵ Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 23 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

F. Schlussbestimmungen

Art. 24 Versicherung

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für den RFS Altenberg eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

Art. 25 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Auflösung oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 26 Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können in den RFS Altenberg aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Gemeinderäte zustimmen.

Art. 27 Streitschlichtung

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg.

² Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen auf, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen.

³ Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 01.07.2012 in Kraft.

**EINWOHNERGEMEINDE
ARISDORF**

Mit Beschluss der Einwohner-
Gemeindeversammlung
vom.....

Der Präsident:

Die Verwalterin:

**EINWOHNERGEMEINDE FREN-
KENDORF**

Mit Beschluss der Einwohner-
Gemeindeversammlung
vom.....

Der Präsident:

Der Verwalter:

**EINWOHNERGEMEINDE
FÜLLINSDORF**

Mit Beschluss der Einwohner-
Gemeindeversammlung
vom.....

Der Präsident:

Der Verwalter:

**EINWOHNERGEMEINDE
GIEBENACH**

Mit Beschluss der Einwohner-
Gemeindeversammlung
vom.....

Die Präsidentin

Der Verwalter

**EINWOHNERGEMEINDE HERS-
BERG**

Mit Beschluss der Einwohner-
Gemeindeversammlung
vom.....

Der Präsident:

Der Verwalter:

E. Entschädigungen

Als Index wird der Ansatz der Teuerung für das Kantonspersonal (Festlegung durch den Landrat) angewendet. Die aufgeführten Entschädigungsansätze basieren auf dem Indexstand 100 = Jahr 2012.

1. Jährliche Pauschalentschädigung

Stabchef	CHF 8'587.80
Stabchef-Stv.	CHF 4'293.90

Wird einer Person eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, so sind sämtliche Leistungen (Sitzungen, Einsätze, Augenscheine, Besprechungen, Tagungen, Aus- und Weiterbildungen, Vorbereitungsarbeiten etc.) abgegolten.

Bei Personen mit einer Pauschalentschädigung kann die SiKo im Rahmen ihrer Finanzkompetenz eine Nachzahlung bewilligen, wenn die Entschädigung in keinem Verhältnis zum effektiv nachgewiesenen Arbeitsaufwand steht (Bsp.: Grossereignis oder Pandemie).

2. Entschädigung nach Aufwand

¹ Die nicht mit einer Pauschale entschädigten Mitglieder des RFS erhalten für ihre Aufwendungen eine indexierte Entschädigung von CHF 35.00 pro Stunde. Dieser Ansatz beruht auf dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Leitgemeinde.

² Die Mitglieder der Gemeinderäte können für ihre Aufwendungen keine Entschädigungszahlungen bei der RFS Altenberg geltend machen.

Amtsbericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Frenkendorf für die Prüfungsperiode 2011 /2012

Die GPK setzt sich in der Prüfungsperiode 2011/2012 wie folgt zusammen:

Katharina Schmid	<i>Präsidentin ab 10. Oktober 2011</i>
Franz Janzi	<i>Vizepräsident</i>
Markus Kiefer	
Theo Klee	
Ruth Schneeberger	<i>Ab 10. Oktober 2011</i>

Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

Die Aufgaben der GPK sind im Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) in § 102 geregelt und umfassen:

- Prüfung der Tätigkeit aller Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten
- Prüfung der Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist sowie die Tätigkeit deren Angestellter
- Prüfung, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

Am 2. November 2011 traf sich die GPK zu einem Meinungsaustausch mit der Rechnungsprüfungskommission. Die beiden Kommissionen orientierten sich gegenseitig über ihre Aufgaben und Prüfungen, sowie ihre Schwerpunkte im vergangenen Jahr. Die Teilnehmenden sind sich einig, den jährlichen Dialog in Zukunft beizubehalten.

Der Schwerpunkt der Themen lag dieses Jahr bei Befragungen:

- Des Gemeindepräsidenten
- Des Schulrats für Primarschule und Kindergarten
- Der Umwelt- und Energiekommission
- Des Gemeindeverwalters

1. Befragung des Gemeindepräsidenten

Bei der Fragestunde vom 14. November 2011 waren neben dem Gemeindepräsidenten auch der Gemeindeverwalter und der Bauverwalter anwesend.

Die GPK wollte unter anderem Auskunft über folgende Themen:

- Kauf der Sekundarschulbauten durch den Kanton

Der Gemeindepräsident informierte über den Stand des Geschäftes und versicherte dass die vertraglichen Vereinbarungen seitens des Kantons eingehalten werden.

- Neuorganisation Vormundschaft

Die Verwaltung bestätigt, dass die neue Organisation ab 1.1.2013 dem Kanton obliegt. Es sollte 5 - 7 Kreisorganisationen im Kanton geben.

- Der Gemeinde lagen zur Zeit der Befragung noch keine detaillierten Angaben vor.
- Auswirkungen des Sparpaketes vom Kanton auf die Gemeinde
- Da noch keine Fakten seitens des Kantons vorliegen, kann der Gemeindepräsident dazu keine Stellung nehmen.
- Diverse weitere Fragen wurden der GPK zufriedenstellend beantwortet.

2. Schulrat für Primarschule und Kindergarten

Zusammen mit dem Schulrat konnte sich die GPK im Bericht über die externe Evaluation des Amtes für Volksschulen vom 24.10.2011 bis 4.11.2011 Ausgabe 12.12.2011 davon überzeugen, dass die Primarschule Frenkendorf eine sehr gut geführte Schule ist. Zu diesem Schluss kamen nicht nur Fachleute, sondern auch die Erziehungsberechtigten, zusammen mit den Schülerinnen und Schülern. Zitat aus dem Bericht des AVS: *„Die Beteiligten arbeiten in einem guten, konstruktiven Klima für die Bildung und das Wohl der Kinder. Die Schule zeichnet sich aus durch Offenheit, Transparenz, Wertschätzung, Vertrauen und durch eine positive pädagogische Grundhaltung.“* Der Schulrat überwacht die Umsetzung der im Bericht erwähnten Empfehlungen.

Bezüglich der Einführung von Harnos mit Beginn des Schuljahres 2015/16 sind viele Entwicklungen im Fluss. Der Gemeinde bleibt dabei wenig Spielraum, sie muss sich weitgehend nach den Vorgaben des Kantons richten. Erfreulicherweise stehen der Primarschule mit dem Pavillon des Werkjahres genügend Räume für die drei sechsten Klassen zur Verfügung.

Der Schulrat pflegt regelmässig Kontakt zur Schulleitung. Jeder Lehrkraft steht ein Mitglied des Schulrates als Ansprechperson zur Verfügung.

Die GPK konnte feststellen, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Schulrat und dem Gemeinderat einerseits und dem Schulrat und der Schulleitung andererseits bestens funktioniert.

Die GPK bescheinigt dem Schulrat eine engagierte und verantwortungsbewusste Arbeit und lobt dessen Einsatz.

3. Umwelt- und Energiekommission

Die UEK berichtet der GPK unter anderem über die rege Nutzung der sechs Quartierkompostplätze. Die Benutzerinnen und Benutzer helfen bei der Bewirtschaftung aktiv mit. Organisiert und betreut wird diese durch eine hauptverantwortliche Person, welche auch telefonische oder schriftliche Anfragen entgegennimmt und in der UEK einsitzt. Kurse zur Kompostierung werden angeboten. Die Ermittlung weiterer Plätze erweist sich als schwierig.

Wiederholte Vorschläge für eine zentrale Unterflur-Sammelstelle wurden vom Gemeinderat wegen mangelnder finanzieller Ressourcen zurückgestellt. Die mobile Sammelstelle wird gut genutzt, erweist sich aber als aufwändig.

Für die Rezertifizierung des Labels „Energistadt“ sind weitere alternative Energieprojekte von grosser Wichtigkeit. Die Gemeinde bietet bereits ihre Dachflächen für Solarenergie an und vermittelt auch bei Projekten für Solaranlagen, die dann durch private Investoren realisiert werden.

Die UEK bestätigt, dass mit dem Gemeinderat ein gutes Einvernehmen besteht. Der Departementsvorsteher sowie die Bauverwaltung setzten sich jederzeit für anzugehende Projekte ein. Die Angebote der Abfallentsorgung sind stets publik zu machen. Die Abfallstatistik soll der Bevölkerung regelmässig an prominenter Stelle vorgestellt werden.

Die GPK bescheinigt der UEK ein sorgfältiges und pflichtbewusstes Engagement und dankt für deren Arbeit.

4. Befragung des Gemeindeverwalters

- Einsatz von Security Firmen bei Abwesenheit des Gemeindepolizisten

Das Profil der beauftragten Sicherheitsfirma entspricht den Anforderungen des Konkordats für private Sicherheitsdienstleistungen des Kantons Baselland. Der Auftrag an die Sicherheitsfirma ist von der Gemeinde klar formuliert. Die GPK konnte sich davon überzeugen, dass die bestehenden Vorschriften und Reglemente eingehalten werden.

- Abänderung der Leistungsvereinbarung mit dem Alters- und Pflegeheim Schönthal Punkt 6.3

Zwischen dem Alters- und Pflegeheim Schönthal und der Gemeinde Frenkendorf existiert eine Leistungsvereinbarung. Diese muss in einem Punkt abgeändert werden. Für die Genehmigung der Bilanz und Erfolgsrechnung ist neu der Stiftungsrat zuständig. Die Gemeinde nimmt lediglich Kenntnis davon.

Der Gemeindeverwalter erklärt, dass die Vereinbarung unter Einbezug des Erweiterungsbaues Eben-Ezer angepasst wird.

5. Kontrolle des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Durchführung und den Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse 2011 geprüft und für richtig befunden. Es liegen keinerlei Beanstandungen oder Eingaben von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vor.

Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2012 in zustimmendem Sinne von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen

Frenkendorf 16. April 2012

Für die Geschäftsprüfungskommission

Die Präsidentin

Kathrin Schmid